

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|------|---------------------------------------|--|---|--|
| 2.01 | swb Netze GmbH & Co. KG 15.02.2011 | <p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 19.01.2011 teilen wir mit, dass unsererseits gegen die geplanten Maßnahmen Bedenken bestehen, die ausgeräumt werden können,</p> <p>wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unsere Belange innerhalb des Geltungsbereiches für eine Energie- und Wasserversorgung berücksichtigt werden – bei Neu- und Ausbau von Straßen für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen in den Nebenanlagen ausreichende, verlegefähige Trassen nach DIN 1998 vorgesehen sind. – ausreichend Platz für die oberirdisch angeordneten Verteilerschränke in der Planung berücksichtigt sind. Die entsprechende Anzahl und Lage wird noch von uns bekannt gegeben. – berücksichtigt wurde, dass der Abstand unserer Trasse zu den Grundstücken 0,30 m beträgt - gewährleistet ist, dass Trinkwasserleitungen höher als die Abwasserleitungen liegen. Unter diesen Voraussetzungen ist ein Abstand von min. 0,40 m zur Versorgungstrasse einzuhalten. Wenn die Trinkwasserleitung auf gleicher Höhe oder tiefer als die parallel geführte Abwasserleitung liegt, ist ein Abstand von min. 1 m einzuhalten. | <p>Die Belange werden ausreichend berücksichtigt (s.u.).</p> <p>Die Anregungen beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung. Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbreiten sind für die Unterbringung von Versorgungsleitungen ausreichend dimensioniert.</p> <p>Derzeit sind keine Standorte für Verteilerschränke bekannt, die berücksichtigt werden könnten. Die Verteilerschränke sind jedoch innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, um darin entsprechende Verteilerschränke vorzusehen. Ein Bedarf für eine Überarbeitung der Planunterlagen wird nicht gesehen.</p> <p>Der Hinweis wird im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich inhaltlich auf die Ausbauplanung. Der Hinweis wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung. Die Begründung wird in um die vorgebrachten Hinweise ergänzt.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|-------------------------------------|---|---|---|
| | Fortsetzung swb Netze GmbH & Co. KG | <ul style="list-style-type: none"> - bei Aufstellung und Ausführung von Straßenbauplänen ein Sicherheitsabstand von ca. 2,50 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung vorgesehen ist. Ein Überpflanzen unserer Versorgungsleitungen mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig. Zu beachten sind hier die allgemeinen Regeln der Technik, z. B. die „GW 125“ des DVGW oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der Forschungsanstalt für Straßen und Verkehrswesen“. - der Bestand unserer Versorgungs- und Anschlussleitungen nicht beeinträchtigt oder gefährdet ist. Erforderliche Änderungen oder Umverlegungen sind entsprechend der gültigen Vereinbarungen erstattungspflichtig. - bei einem konkreten Planungsstand über die Bebauung und mit belastbaren Werten über benötigte Strom- und Gasleitungen, evtl. Standorte für Gasregler und Netzstationen abgestimmt werden müssen. - gewährleistet ist, dass unsere Leitungen zu keiner Zeit überbaut werden, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien. - vor Baubeginn die Ver- und Entsorgungstrassen inkl. der Höhenlagen der swb-Netze mitgeteilt werden. - eine Baustraße erstellt wird, behält swb Netze die Möglichkeit diese in offener Bauweise zu kreuzen ohne die Oberflächengewährleistungen zu übernehmen. - berücksichtigt wurde, dass die erforderlichen Baumaßnahmen seitens swb Netze erst beginnen, wenn die Lage der Versorgungstrasse sicher bekannt ist. Am geeignetsten hierfür ist ein gesetztes Bord und Rinne. | <p>Evtl. erforderliche Standorte für Gasregler und Netzstationen werden rechtzeitig mit der swb Netze abgestimmt.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausbauplanung. Die Begründung wird um die vorgebrachten Hinweise ergänzt.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|-------------------------------------|--|--|--|
| | Fortsetzung swb Netze GmbH & Co. KG | <p>– der Trassenverlauf eingemessen und abgesteckt ist und Höhepunkte vorhanden sind.</p> <p>– es gewährleistet ist, dass ausreichend geeigneter Boden für die Mindestüberdeckung der Leitungstrasse vorhanden ist.</p> <p>Hinweise zu in Betrieb befindlichen Leitungen jetzt und zukünftig:*</p> <p>Nach vorliegendem Planwerk befinden sich in dem markierten Bereich Mittel- und Niederspannungskabel sowie Gas- und Wasserleitungen nebst Trafo- und Gasdruckregelstationen. Allgemein gilt, dass eine eventuell notwendige Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme mittels Freischachtung per Hand durchzuführen ist.</p> <p>Ein Überbauung bzw. Überpflanzung aller unserer Versorgungssysteme ist nicht zulässig. Bei etwaigen Tiefbaumaßnahmen hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die bauausführende Firma vor Arbeitsbeginn ihrer gesetzlichen Erkundungspflicht nachkommt und die Beschaffung des kompletten Planwerks der Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen zeitnah zur Bauausführung bei der Netzauskunft der swb Netze tätigt und vor Ort vorhält.</p> <p>Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der swb Netze sind zu beachten und einzuhalten. Beim eventuellen Überfahren dieses Leitungssystems bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitung durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten</p> <p>* Diese Hinweise gelten auch für durch Bebauung eventuell hinzukommende Versorgungsleitungen der swb Netze. Für evtl. Rückfragen in dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung</p> | | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausbauplanung. Die Begründung wird um die vorgebrachten Hinweise ergänzt. |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|------|---|--|--|--|
| 2.02 | EWE NETZ GmbH 02.02.2011 | <p>Bei der geplanten Maßnahme ist sicherzustellen, dass unsere Versorgungsleitungen und Anlagen (Strom, Gas und Telekommunikation) nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Anregungen und Bedenken zu dem oben genannten Vorhaben. Haben Sie noch Fragen hierzu? Sie erreichen Frau Asta Henschke unter der Telefonnummer 04721 598-432.</p> | | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausbauplanung. |
| 2.03 | Freie Hansestadt Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen 17.02.2011 | <p>Mit Schreiben vom 19.01.2011 hatten Sie die Behörde des Senators für Wirtschaft und Häfen gebeten, gegebenenfalls bis zum 21.02.2011 zu den oben genannten Entwürfen Stellung zu nehmen.</p> <p>Seitens meiner Behörde möchte ich hier nur einen Hinweis geben. Aus den vorliegenden Unterlagen ist, so weit sie die Schallemissionen betreffen, nicht klar herauszulesen, ob sich hier Lärmeinwirkungen ergeben könnten, die dazu führen könnten, dass die in der Anlage 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Luneplate vom 22.07.2004 vereinbarten Maximalwerte relevant werden könnten.</p> | Die ted GmbH wurde von der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH beauftragt, schalltechnische Berechnungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 429 durchzuführen. Anhand dieser Berechnungen sollen die Vereinbarungen des Staatsvertrages vom 2.07.2004, insbesondere hier die Anlage 2 und die dort genannten Maximalwerte der Gesamtgeräuschbelastung in den Beurteilungszeiten Tag und Nacht geprüft werden. | Der Hinweis wurde bereits beachtet. Die Planunterlagen werden redaktionell um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt. |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reiterufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|------|---|--|--|--|
| | Fortsetzung Freie Hanse- stadt Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen | <p>Die Luftfahrt-/Luftverkehrsbehörde beim Senator für Wirtschaft und Häfen war von Ihnen separat angeschrieben worden und wird Ihnen daher ihre Stellungnahme gesondert zuleiten.</p> <p>Die Stellungnahme ist mit der bremenports GmbH & Co. KG abgestimmt. bremenports verweist insoweit auf die dortige Stellungnahme vom 9. Juli 2009 zum Planentwurf für den Scopingtermin, darüber hinausgehende Bedenken werden von bremenports nicht geltend gemacht.</p> | <p>Entsprechend den dargestellten Immissionsbelastungen für Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr hat sich für die Gesamtbelastung an den festgelegten Immissionsorten ein Beurteilungspegel von 54 dB(A) bzw. 50 dB(A) zur Tageszeit und von 42 dB(A) bzw. 37 dB(A) zur Nachtzeit ergeben. Die dargestellten Beurteilungspegel zeigen, dass die im Staatsvertrag vereinbarten Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>In der Stellungnahme vom 9.07.2009 wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.</p> | <p>Zur Stellungnahme der Luftfahrt-/Luftverkehrsbehörde s. unter 2.08</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 2.04 | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 26.01.2011 | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (Nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die Sie bei der kostenlosen Anmeldung der Trassenauskunft Kabel der Telekom sehen können.</p> <p>https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</p> | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung. |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reiterufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---|---|---|---|
| | <p>Fortsetzung Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</p> | <p>Die Erläuterungen entnehmen Sie bitte der Kabelschutzanweisung.</p> <p>https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschutzanweisung.pdf</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> | <p>Die bestehenden Straßen werden im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Führungen der neu geplanten Straßen ergeben sich aus den verkehrlichen Anforderungen. Eine Änderung der Straßenverkehrsführung ist aus Sicht der Stadt Bremerhaven nicht erforderlich und nicht sinnvoll. Auf Ebene der Ausführungsplanung wird untersucht, inwieweit eine Verlegung der Telekommunikationslinien erforderlich ist.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Breiten der geplanten Erschließungsstraßen sind für die Unterbringung von Versorgungsleitungen im Randstreifen ausreichend dimensioniert.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden nicht geändert.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---|--|--|---|
| | <p>Fortsetzung Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</p> | <p>Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf der Straßeneinmündungen, sowie neue Straße vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können.</p> <p>Wir bitten deshalb den Straßenausbau so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können.</p> <p>Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 2 Monaten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderungen des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, sich die Ortsnetzgrenzen bei der Bundesnetzagentur anzusehen.</p> <p>http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/RegulierungTelekommunikation/Nummernverwaltung/OrtsnetzVerzeichnisse/ONB-Grenzen/ONBGrenzen_Basepage.html?nn=122410</p> <p>Bedingt durch die neuen Stadtgrenzen wird das Plangebiet durch folgende Ortsnetze und Anschlussbereiche versorgt.</p> | <p>Die Lage der neu geplanten Straßen und die veränderten Einmündungsbereiche ergeben sich aus den verkehrlichen Anforderungen. Auf Ebene der Ausführungsplanung wird untersucht, inwieweit eine Verlegung der Telekommunikationslinien erforderlich ist bzw. inwieweit die Verlegung vermieden werden kann.</p> | <p>Die Anregung wird im Zuge der Ausführungsplanung überprüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung.</p> <p>Im Zuge Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine separate Abwägung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|------|--|---|---|--|
| | Fortsetzung Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH | 0471-7 04740-1 04744-1 Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. | | |
| 2.05 | Magistrat Bremerhaven Amt 62 10.02.2011 | Zum o. g. Entwurf bestehen seitens des Amtes 62 keine Bedenken. Wir bitten Sie, uns eine dxf-Datei vom Planbereich zu senden. Bezüglich des notwendigen Grunderwerbes verweisen wir auf den Schriftverkehr zwischen I/8, bremenports und der FBG. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die teilw. als zukünftiges Straßenland festgesetzten Flurstücke 26 der Flur 40 noch der Gemeinde Loxstedt sowie Flurstück 9 und 48/8 der Flur 40 den Deichinteressenten Lanhausen gehören. | Im Zuge der Planumsetzung wird der Erwerb der Flächen sichergestellt. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt. |
| 2.06 | Freie Hansestadt Bremen Gewerbeaufsicht 28.01.2011 | Gegen die in den o. g. Entwürfen getroffenen Ausweisungen und Festsetzungen bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 2.07 | Magistrat 58 17.02.2011 | 1. Stellungnahme 58/5 Bodenschutz- und Altlastenbehörde keine Anmerkungen 2. Stellungnahme 58/4 Wasserbehörde Da wir im Bauleitverfahren beteiligt waren, haben wir gegen den o. g. Bebauungsplan-Entwurf Nr. 429 keine grundsätzlichen Einwände, bitten jedoch, dass folgendes berücksichtigt wird: | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|--|---|---|
| | Fortsetzung Magistrat 58 | <p>- Das Entwässerungskonzept für den Bebauungsplanbereich liegt uns im Entwurf vor und wird nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wasserrechtlich legalisiert.</p> <p>3. Stellungnahme 58/3 Naturschutzbehörde und Waldbehörde Beteiligung 58/Waldbehörde Wir bitten darum, künftig auch als Waldbehörde im Trägerverfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Bestandsplan Biotoptypen Im „Bestands- und Konfliktplan“ (PLF, 2011) ist die Gewässerquerung „Knoten Seeborg“ als versiegelte Fläche (Biotoptyp: OVS) dargestellt. Dies entspricht nicht den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses. Die mit uns abgestimmte Kartierung wurde 2007-2008 durchgeführt.</p> <p>- Die aufgrund der Versiegelung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Plan zu berücksichtigen.</p> <p>Baumschutz Die Beseitigung des nach BaumschutzVO geschützten Baumbestandes unterliegt unbeschadet bauleitplanerischer Festsetzungen ausschließlich einer Prüfung auf der Grundlage der Bremischen Baumschutzverordnung und erfordert ein gesondertes Genehmigungsverfahren.</p> <p>Biotopschutz Im Plangebiet befinden sich besonders geschützte Biotope. Für die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Biotope sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten.</p> | <p>Die Darstellung der OVS-Fläche entspricht der Festsetzung des B-Plans 331 „Bohmsiel“. Die Veränderungen innerhalb der Grenzen der B-Plans 331, u.a. auch die Verlegung der Straßentrasse und daraus entstehender Mehrbedarf an Kompensationsfläche sind in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Grünordnungsplans zum B-Plan 429 berücksichtigt.</p> <p>Für die Beseitigung von nach BaumschutzVO geschützten Baumbeständen ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren vorgesehen.</p> | <p>Der Anregung wird entsprochen. Das Entwässerungskonzept soll im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens legalisiert werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|--|---|---|
| | Fortsetzung Magistrat 58 | <ul style="list-style-type: none"> - Auf Antrag kann von den Verboten des § 30, Absatz 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. - Die erfolgte Umsetzung der geschützten Pflanzenbestände im Zusammenhang mit Aufsandung für Kotenpunkt Seeborg ist infolge Grundbruchs als gescheitert anzusehen. Der zusätzliche Ausgleich ist noch gesondert darzustellen. <p>Wald</p> <p>Im Plangebiet befindet sich Wald im Sinne des BremWaldG. Die Waldbehörde ist zu beteiligen. Die untere Waldbehörde nimmt im Rahmen der Trägerbeteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o. a. Bebauungsplan erhoben. In Hinblick auf die Ziele des Bebauungsplanentwurfes 429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“ wird auch die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzung erforderlich werden. Hiervon betroffen sind Weiden-Auwald, Sumpfwald sowie Pionierwald auf einer Gesamtfläche von 66.191 m² (6,62 ha).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Ausgleich und Ersatz ist in dem Umfang und auf den Flächen auszuführen, wie es im Grünordnungsplan (landschaftsökologischer Fachbeitrag) dargestellt ist. - Wir weisen darauf hin, dass bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme der Waldflächen vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes vom Eingriffsverursacher eine Genehmigung zur Waldumwandlung nach den Vorschriften des Bremischen Waldgesetzes bei der Waldbehörde zu beantragen wäre. | <p>Für die Beseitigung von nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotopen wird jeweils eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz beantragt.</p> <p>Der erforderliche zusätzliche Ausgleich wird innerhalb der Ersatzmaßnahme E 1 geleistet. Des Weiteren werden mit der Unteren Naturschutzbehörde Bremerhaven abzustimmende Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässerufem der Alten Lune durchgeführt.</p> <p>Vor Inanspruchnahme von Waldflächen wird vom Eingriffsverursacher eine Genehmigung zur Waldumwandlung eingeholt.</p> | <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|--|--|--|
| | Fortsetzung Magistrat 58 | <p>Artenschutz in der Bauleitplanung</p> <p>Es ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz untersagt, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten absichtlich zu stören, zu töten oder zu beeinträchtigen. Die Lebensräume der geschützten Arten, wie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, stehen ebenfalls unter Schutz. Als besonders oder streng geschützt gelten bestimmte Tier- und Pflanzenarten, die in verschiedenen Richtlinien der Europäischen Union (FFH-Richtlinie Anhang IV, europäische Vogelschutzrichtlinie, EU-Artenschutzverordnung) oder der Bundesartenschutzverordnung aufgelistet sind.</p> <p>Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Triops, 2010) wurde geprüft, welche Auswirkungen der B-Plan Nr. 429 „Am Luneort-Reitufer-Seeborg“ in Bremerhaven auf die nach BNatSchG geschützten Arten hat. Die Überprüfung erfolgte anhand der Ergebnisse des Umweltberichtes und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der hierzu durchgeführten faunistischen und floristischen Erhebungen und Literaturrecherchen.</p> <p>- Die Prüfung ergibt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen für keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|--|---|---|
| | Fortsetzung Magistrat 58 | <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der besonderen artenschutzrechtlichen Belange halten wir eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der Erschließung des Gebietes für erforderlich (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Seite 9 ff). Die ökologische Baubegleitung ist als Auflage im Bebauungsplan festzusetzen. Die möglichen Beeinträchtigungen der Bauphase werden damit unter die Erheblichkeitschwelle gesenkt. - Sämtliche im Kapitel 5 des Umweltberichtes und des Grünordnungsplans vorhabenbezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der geschützten Arten sind umzusetzen. - Maßnahme A7 „Leitstruktur für Fledermäusen“ Zur Sicherung der Vernetzungsfunktion ist die Baumreihe bereits mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen herzustellen. <p>Eingriffsregelung</p> <p>Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 1 a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 14 ff. und § 18 Bundesnaturschutzgesetz durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist.</p> <p>Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).</p> | <p>Es wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Eine Festsetzung der Baubegleitung im Bebauungsplan ist aufgrund des abschließenden Festsetzungskatalogs des § 9 Abs. 1 BauGB nicht möglich.</p> <p>Die vorgesehene Baumreihe wird mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen hergestellt.</p> | <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|---|--|---|
| | Fortsetzung Magistrat 58 | <p>Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.</p> <p>Maßnahme zur Vermeidung und zur Verminderung von Eingriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die im Grünordnungsplan (PLF, 2011, S. 116 ff.) genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sind umzusetzen. Dazu ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. - Die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen müssen kompensiert werden (Ausgleich oder Ersatz). <p>Die im Untersuchungsraum vorkommenden, wertgebenden Arten der Röhrichte (Blaukelchen, Rohrweide) und Gewässerkomplexe (Eisvogel) können bau-, anlage- und betriebsbedingt durch Habitatverluste sowie Lärm- und Lichtemissionen in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden.</p> <p>Von der nächtlichen Beleuchtung des Gebietes können auch negative Auswirkungen auf die Nachtfalter- Populationen ausgehen werden. Lichtquellen in der Nähe von Nachtfalter-Lebensräumen wirken wie Staubsauger und locken große Individuenzahlen in die tödlichen Fallen.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|--|---|---|
| | Fortsetzung Magistrat 58 | <p>Bisher kommen hauptsächlich Quecksilberdampf- und Leuchtstoffröhren im Außenbereich zum Einsatz. Diese strahlen einen großen Teil ihres Lichtes im UV-Bereich aus. UV-Licht ist für den Menschen unsichtbar, über auf Insekten jedoch eine magische Anziehungskraft aus. Die Folge: Die Tiere verlieren die Orientierung und kommen an den heißen Lampen um.</p> <p>Das Sterben der Nachtinsekten verursacht nicht nur hohe Reinigungskosten, sondern hat auch erhebliche Folgen für die Natur. Über 40.000 Insektenarten gibt es in Mitteleuropa, die alle eine wichtige Funktion im Naturkreislauf haben. Sie helfen bei der Bestäubung von Pflanzen und sind wichtige Nahrung von Vögeln und anderen Tieren. Das Artensterben der Insekten hat damit Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem.</p> <p>Wir empfehlen deshalb im Plangebiet den Einsatz von bereits existierenden insektenfreundlichen Lampen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion von Beleuchtungsstärke / Leuchtdichte (Halbnachtschaltung) - Einsatz von Natriumdampf-Hochdrucklampen - Optimierung der Leuchten hinsichtlich Dichtigkeit, Abstrahlung, Lichtpunkthöhe. <p>Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen:</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes 429 zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgendermaßen kompensiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Ersatzmaßnahme E 3 im Kompensationsflächenpool Luneplate (95 Flächenäquivalente bereits umgesetzt) | <p>An den mit Beleuchtungen zu versiehenden Straßen werden Natriumdampf-Hochdruckleuchten (HSE/T-Lampen) installiert.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reiterufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|------|--|---|--|---|
| | Fortsetzung Magistrat 58 | <ul style="list-style-type: none"> - Durch die B-Plan-internen Ausgleichsflächen A 1 bis A 9 sowie die B-Plan-interne Ersatzmaßnahme E 1 (zugleich Einbringungsfläche für umzusiedeln- de Pflanzenbestände - Durch die Ersatzmaßnahmen E 2 und E 3 außer- halb des B-Plan-Geltungsbereiches <p>Naturschutzfachliche Bewertung</p> <p>Innerhalb der Ersatzmaßnahmen bestehen Möglich- keiten, die Verluste vom gem. § 30 BNatSchG ge- schützten Biotopen auszugleichen, so dass insge- samt alle erheblichen Beeinträchtigungen der Lei- stungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes vollständig ausgeglichen wer- den.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit uns mit Beginn der Erschließungsmaßnahme zu beginnen und nach Baufortschritt umzusetzen. - Die Maßnahmen sind dauerhaft zu sichern und die Flächen dauerhaft vom Vorhabensträger entspre- chend der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele zu unterhalten. - Die Kompensationsmaßnahmen E 2 und E 3 au- ßerhalb des Geltungsbereiches sind durch ent- sprechende vertragliche Regelungen (z. B. städte- baulicher Verträge) dauerhaft zu sichern. Wir bit- ten um Nachweis. | | <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> |
| 2.08 | Freie Hansestadt Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen, Luftfahrtbehörde 17.02.2011 | <p>Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungs- planes und des Entwurfs der Flächennutzungsplan- änderung liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbe- reichs und innerhalb des Hindernisüberwachungsbe- reiches des Verkehrslandeplatzes Bremerhaven.</p> <p>Lage im Bauschutzbereich</p> | | Die Stellungnahme wird zur Kennt- nis genommen. |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---|--|--|--|
| | <p>Fortsetzung Freie Hansestadt Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen, Luftfahrtbehörde</p> | <p>Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde beim Senator für Wirtschaft und Häfen zur Erteilung einer Baugenehmigung wird dann erforderlich sein, wenn Bauwerke die vorlagepflichtige Höhe von 3,10 m ü. NN überschreiten sollen.</p> <p>Lage im Hindernisüberwachungsbereich</p> <p>Gem. § 18b des Luftverkehrsgesetzes dürfen in diesem Bereich Bauwerke und sonstige Hindernisse nur errichtet werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde zuvor über das Vorhaben informiert wurde.</p> <p>Änderungen des Bebauungsplanentwurfs</p> <p>Im Nordbereich des Bebauungsplanentwurfs ist die Höhenbegrenzungslinie OK +10 m ü. NN einzutragen, um zu verdeutlichen, dass auch hier die Höhen gleichmäßig ansteigen.</p> <p>Die im Sondergebiet Gastronomie angegebene Höhe OK ≤ 70 m ü. NN durchdringt die Hindernisbegrenzungsflächen (Neigung 1:30) des Anflugssektors 34 um 7 m, hier ist die Höhenangabe in ≤ 63 m ü. NN oder ≤ 60 m ü. NN zu ändern.</p> | <p>Die LK + 10 ü. NN Linie liegt am äußersten nördlichen Rand Geltungsbereiches.</p> <p>Die Höhenbegrenzung wurde versehentlich in die Nutzungsschablone für den Bereich des Sondergebietes „Gastronomie“ aufgenommen. Es handelt sich dabei um einen zeichnerischen Fehler. Die Festsetzung war nicht erwünscht und ist im Bereich des Sondergebietes nicht sinnvoll. Sie ist auch in der Begründung nicht aufgeführt worden. Die Höhenentwicklung ist durch die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen im Sondergebiet „Gastronomie“ ausreichend begrenzt. Der Bereich ist innerhalb der überbaubaren Flächen zudem bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt größtenteils überbaut, so dass es sich im wesentlichen um eine Absicherung des Bestandes handelt.</p> | <p>Der Hinweis wird redaktionell in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird redaktionell in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Der Planteil wird redaktionell entsprechend um die Höhenbegrenzungslinie OK + 10 m ü. NN ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird insoweit nachgekommen, als dass der Planteil redaktionell angepasst wird. Die Begrenzung der OK auf ≤ 70 m ü. NN im SO Gastronomie entfällt.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---|---|--|--|
| | <p>Fortsetzung Freie Hanse- stadt Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen, Luftfahrtbehörde</p> | <p>Hinweise</p> <p>Die im Plan eingetragenen Höhenbeschränkungen dürfen auch durch Be- und Entlüftungsanlagen sowie Aufzugsschächte Masten und andere untergeordnete Bauteile nicht überschritten werden.</p> <p>Bei der Auswahl der Gehölzarten ist sicherzustellen, dass diese die im Plan eingetragenen Höhenbeschränkungen auch im späteren Wuchsstadium nicht überschreiten können. Sollten die Gehölze die Höhenbeschränkungen erreichen bzw. überschreiten, so ist zu dulden, dass Rückschnitte durch den Flugplatzbetreiber durchgeführt werden, um den sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.</p> <p>Da im zukünftigen westlichen Einmündungsbereich der Straße Am Luneort und der Planstraße ein Anflugfeuer durch die neue Straßenführung berührt wird, ist eine Veränderung des Anflugfeuers mit der Luftfahrtbehörde abzustimmen.</p> <p>Bei Einhaltung der übrigen im Plan vorgegebenen Höhenangaben sind weitere luftverkehrsrechtliche Belange nicht betroffen.</p> <p>Die Übernahme des folgenden Textes als Hinweis ist erforderlich:</p> | <p>Im Plangebiet sind Höhenbegrenzungslinien eingetragen. Innerhalb der durch die Höhenbegrenzungslinien abgegrenzten Flächen sind nur bauliche Anlagen zulässig, die die festgesetzten Höhen gemäß Planeinschrieb nicht überschreiten, wobei die zulässigen Höhenbegrenzungen zwischen den Höhenbegrenzungslinien gleichmäßig ansteigen. Diese Begrenzung gilt sowohl für bauliche Hauptanlagen als auch für Nebenanlagen. Gemäß § 31 (1) BauGB ist jedoch eine Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen unter Zustimmung der Luftaufsichtsbehörde bis zu einer maximalen Höhe von 60 m ü. NN zulässig. Eine Überschreitung kann im Einzelfall sinnvoll sein, um die Grundstücke entsprechend ihres gewerblichen Zwecks ausnutzen zu können.</p> | <p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell um den Hinweis ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde erfolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Der Hinweis wird in den Plan teil aufgenommen.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|------|---|--|---|---|
| | Fortsetzung Freie Hanse- stadt Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen, Luftfahrtbehörde | „Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Luftfahrtbehörde bei Baugenehmigungen zu betei- ligen.“ | | |
| 2.09 | Industrie- und Handelskam- mer Bremerhaven 23.02.2011 | Zu den uns übersandten Planunterlagen erteilen wir nach fachlicher Mitprüfung als Träger öffentlicher Belange unsere ausdrückliche Zustimmung. Lediglich unter Ziffer 1.3. des Bebauungsplanes (An- passungen an den Bestand/Bohmsiel), in der von einer Anpassung der Verkehrsfläche der Straße „Am Lunedeich“ (Verschmälerung) die Rede ist, bitten wir zu berücksichtigen, dass diese unter keinen Umstän- den zu einer Behinderung im Verkehrsfluss führen darf. Wir regen in diesem Zusammenhang an, das Verkehrsaufkommen im gesamten Straßenverlauf zu unterschiedlichen Tageszeiten zu messen und in die Planungen einfließen zu lassen. | Bei der Festsetzung der Verkehrsfläche bzw. der Verschmälerung handelt es sich um eine Anpassung der planungsrechtlichen Festset- zungen an den Bestand. Die Straße wurde in diesem Bereich schmaler ausgebaut als ur- sprünglich festgesetzt, weil ein Erfordernis für einen größeren Querschnitt aus verkehr- technischen Gründen nicht gesehen wurde und sich auch in der Realität bislang nicht gezeigt hat. Daher wird auch kein Erfordernis gesehen, das Verkehrsaufkommen zu mes- sen. Die Straße „Am Lunedeich“ erschließt hier lediglich die angrenzenden Gewerbe- grundstücke. | Die Stellungnahme wird zur Kennt- nis genommen. Der Anregung zur Messung des Verkehrsaufkom- mens wird nicht nachgekommen. |
| 2.10 | Entsorgungsbetriebe Bre- merhaven 22.02.2011 | Es handelt sich um zum Teil unerschlossene Flächen. Die Oberflächenentwässerung ist im Entwässerungs- konzept dargestellt. Es bestehen keine fachtechni- schen Bedenken. Die Schmutzwasserkanalerschlie- ßung der unerschlossenen Restflächen westlich der Straße „Am Lunedeich“ erfolgt im weiteren Planungs- verlauf. Die BEG logistics ist mindestens 16 Wochen vorher über bevorstehende Straßenbauarbeiten zu informie- ren. Ansonsten bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. | Die BEG logistics werden rechtzeitig infor- miert. | Die Stellungnahme wird zur Kennt- nis genommen. |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|------|-------------------------------------|---|---|---|
| 2.11 | BUND Unterweser e. V. 16.02.2011 | <p>Wir nehmen im Auftrage des Gesamtverbandes (GNUU) sowie zugleich auch als örtlich betroffener Regionalverband Stellung.</p> <p>Wenngleich wir die Ansiedlung von Windkraftfarmen in Bremerhaven begrüßen und akzeptieren können, dass hierfür entsprechende Flächen benötigt werden, so haben wir dennoch einige Vorschläge zur Planung:</p> <p>Der geringste Abstand zwischen Lune und Straße im südlichsten Bereich der neuen Straße sollte 35 m nicht unterschreiten.</p> | <p>Die Umgehungsstraße im Süden des ehemaligen Spülfeldes Luneort verläuft zwischen 20 und 50 m neben der Wasserfläche der Lune. Ein größerer Abstand ist nicht möglich, da dann bauliche Anlagen (Fa. Power Blades), die innerhalb der ursprünglich bis an die Böschungsoberkante der Lune reichenden Industrieflächen des B-Plans 360 angelegt wurden, im Straßenkorridor lägen. Der Gewerbebetrieb soll durch die Planung möglichst geringfügig tangiert werden. Die Führung der Straße orientiert sich in diesem Bereich daher an diesem Ziel. Auch die bislang unbebauten Grundstücke sollen möglichst effizient genutzt werden zu können. Daher wird die Straße relativ weit südlich geführt. Es wird kein städtebauliches Erfordernis gesehen, den Abstand der Straße zur Lune zu vergrößern.</p> <p>Der Abstand bzw. die Breite der Ausgleichsfläche A 1 von 10 bis 40 m neben der Gewässerböschung der Lune reicht aus, um die Funktion der Lune als Jagdgebiet des Fischotters und von Fledermäusen nicht zu beeinträchtigen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung zur Änderung der Planunterlagen wird nicht nachgekommen.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|---|---|---|
| | Fortsetzung BUND | <p>Zwischen Straße und Lune sollte hier ein Wall sein.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahmen sollte das Ufer auf Teilstrecken abgeflacht und Flachwasserbereiche eingerichtet werden. Vorhandene Gehölze sind hierbei weitestgehend zu schonen.</p> | <p>In der Ausgleichsmaßnahme werden durchgehend Gehölze entwickelt, so dass die Errichtung eines Walles zum Schutz der o.g. während der Nachtstunden jagenden Fischotter und Fledermäuse nicht erforderlich ist. Die Anlage eines Walles ist nicht sinnvoll, da durch einen Wall die Entwicklung eines landschaftsbildwirksamen Gehölzstreifens erschwert werden würde.</p> <p>Im Zuge der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde geprüft, ob die Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen an den Luneufem sinnvoll und möglich ist. Dabei stellte sich heraus, dass am Luneufer besonders bodenmechanische Aspekte zu berücksichtigen sind, weshalb der B-Plan-Entwurf keine Veränderungen der Luneufer außerhalb der Standorte für Brückenbauwerke vorsieht. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird unter Einbeziehung der örtlichen Verhältnisse mit der Naturschutzbehörde Bremerhaven abgestimmt. Bestehende Biotopstrukturen bleiben soweit wie möglich erhalten und sollen ergänzt und entwickelt werden.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reiterufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|------|--|--|--|---|
| 2.12 | Magistrat Seestadt Bremerhaven Amt 66/2 17.02.2011 | <p>Seitens der Verkehrsflächen gehen wir davon aus, dass diese im Einmündungsbereich von Straßen ausreichend breit bemessen sind, um etwaig notwendige Linksabbiegestreifen im Querschnitt zu ermöglichen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Straße wie bei Außerortsstraßen üblich nicht beleuchtet wird.</p> | <p>Das Erfordernis von Linksabbiegespuren wurde im Rahmen der Ausbauplanung analysiert. In den Kreuzungsbereichen der Haupterschließungsstraße/ „Am Luneort“ und Haupterschließungsstraße/ „Lunedeich“ sind bereits in der Ausbauplanung Linksabbiegespuren vorgesehen. Die Ausbauplanung liegt den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zugrunde, so dass die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche für Linksabbiegespuren ausreichend dimensioniert ist. Für den Einmündungsbereich der Haupterschließungsstraße in die verlängerte Labradorstraße sieht die Ausbauplanung keine Linksabbiegespur vor. Auch hier ist die Verkehrsfläche mit 24,5 m jedoch ausreichend dimensioniert. Der Einmündungsbereich wird hier zudem durch Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, weiter vergrößert.</p> <p>Die Straßenbeleuchtung ist Gegenstand der Ausführungsplanung.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 2.13 | Bundesnetzagentur 15.02.2011 | Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit: | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|------------------------------------|---|--|--|
| | Fortsetzung Bundesnetz- agentur | <ul style="list-style-type: none"> • Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|------------------------------------|---|--|--|
| | Fortsetzung Bundesnetz- agentur | <p>Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>In Bremerhaven sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten schlage ich Ihnen vor, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten. | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reiterufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|------------------------------------|---|--|---|
| | Fortsetzung Bundesnetz- agentur | <ul style="list-style-type: none"> • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. • Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. <p>Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein.</p> <p>Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in Bremerhaven tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reiterufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|------|---|---|---|---|
| | Fortsetzung Bundesnetz- agentur | Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung. Anlagen | | |
| 2.14 | Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde 21.02.2011 | <p>Hiermit nimmt der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände einschließlich seines Mitgliedsverbandes, der Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune, zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Die Seestadt Bremerhaven beabsichtigt, das Gewerbegebiet Luneort für gewerbliche Nutzräume sowie einer Neuorientierung der Verkehrsflächen zu erschließen.</p> <p>Dabei umfasst das Änderungsgebiet laut Flächennutzungsplanänderung rund 39,5 ha, wobei 14,1 ha voll versiegelt werden. Der andere Teil des Gebietes soll als Ausgleichsfläche genutzt werden.</p> <p>Laut Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan stehen, bis auf den nördlichen Bereich des Änderungsgebietes, mehrere Vorfluter zur Verfügung („Alte Lune“, „Neue Rohr“ sowie Straßenseitengraben der Straße „Am Luneort“). All diese Vorfluter münden letztendlich in unser Gewässersystem!</p> <p>Es ist vorgesehen, alle an der „Alten Lune“ angrenzenden Gewerbegrundstücke über private Sammelkanäle in die „Alte Lune“ zu entwässern. Für die Umsetzung und Unterhaltung dieser Anlagen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Zuvor ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Wasserbehörde des Magistrats von Bremerhaven einzuholen. Hierzu ist der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände an den entsprechenden Verfahren zu beteiligen!</p> | <p>Das Oberflächenentwässerungskonzept sieht folgendes vor: Die Entwässerung der unmittelbar an die „Alte Lune“ angrenzenden Gewerbegrundstücke obliegt den einzelnen Investoren, die über private Sammelkanäle mit Einzeleinleitungen und jeweils vorgeschalteten Regenrückhaltebecken (RRB) mit Vorklä- rung und Abscheidesystem in die „Alte Lune“ erfolgen soll. Ein gedrosselter Abfluss von 1,5 l/s*ha ist zu gewährleisten. Die Errichtung wird den jeweiligen Investoren auferlegt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im separaten Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine wasserrechtliche Genehmigung wird eingeholt.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|--|--|---|---|
| | <p>Fortsetzung Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde</p> | <p>Weiter ist dem Entwässerungskonzept zu entnehmen, dass die anfallenden Oberflächenwasser mit einem Abfluss von 1,5 l/(s*ha) in die jeweiligen Vorfluter eingeleitet werden sollen. Die dafür errichteten Regenrückhaltebecken (RRB) und Sammelleitungen sollen gleichzeitig als Absetzbecken für Sedimente dienen. Weiter sollen auch Leichtstoffe durch entsprechende Anlagen im Becken zurück gehalten werden.</p> <p>Der Unterhaltungsverband Lune nimmt das gesamte eingeleitete Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet Luneort einschließlich des Stadtteils Wulsdorf auf und führt es über seine Verbandsgewässer und -bauwerke der Weser zu.</p> <p>Das Gewässernetz im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Lune kann nur eine bestimmte Menge an Wasser aufnehmen. Ausgelegt sind die zumeist künstlich ausgebauten Gewässer auf den so genannten Grundabfluss, auch Meliorationsabfluss genannt, der mit 1,0 l/(s*ha) beziffert wird.</p> | <p>Die im zentralen Plangebiet gelegenen Flächen sind ohne direkten Zugang zu einem Vorfluter. Die Ableitung für diese Flächen erfolgt über eine öffentliche Regenwasserkanalisation in einen naturnahen Sandfanggraben mit separatem Absetzbereichen. Der Auslauf aus dem Sandfanggraben erfolgt über einen Durchlass DN 1600 mit Querung der geplanten Haupteinfahrstraße in ein naturnahes Regenrückhaltebecken in der Ausgleichsfläche E 1. Für das Einzugsgebiet von 25 ha wird ein Rückhaltevolumen von etwa 6.500 m³ erforderlich. Aus dem Regenrückhaltebecken wird gedrosselt in die Alte Lune eingeleitet.</p> <p>Für die bereits bebauten Grundstücke im östlichen Geltungsbereich soll das bestehende System beibehalten werden.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|--|--|--|--|
| | <p>Fortsetzung Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde</p> | <p>Aufgrund der zahlreichen Versiegelungen in den letzten Jahrzehnten durch die Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten sind die Gewässer längst an ihre Aufnahmekapazitäten gestoßen. Bei höheren Niederschlägen kommt es daher schnell zu Überschwemmungen. Zudem muss das Wasser aus der Lune mit dem Pumpen im Schöpfwerk Lune teuer gepumpt werden. An diesen Kosten beteiligt sich die Seestadt Bremerhaven nicht!</p> <p>Für den Unterhaltungsverband Lune muss daher sichergestellt werden, dass dieser zukünftig nicht noch stärker durch Oberflächenwasser belastet werden.</p> <p>Für die Einleitung in unsere Verbandsgewässer fordern wir einen maximalen Abfluss von 1,0 l/(s*ha). Bei den Bauleitplanungen der Niedersächsischen Umlandgemeinden ist dieser Wert schon lange, gemäß Fachliteratur, Stand der Technik. Außerdem müssen Starkregenereignisse bis zu einer Häufigkeit von n = 0,2 (5 Jahre Wiederkehrzeit) in entsprechenden Anlagen zurückgehalten werden und nicht wie im Entwässerungskonzept beschrieben mit n = 0,5 (2 Jahre Wiederkehrzeit).</p> <p>Auf diese grundsätzlichen Forderungen haben wir bereits in unserem Schreiben vom 19.01.2006 zum Gesamtstädtischen Flächennutzungsplan 2005 der Seestadt Bremerhaven ausführlich hingewiesen.</p> | <p>Im Entwässerungskonzept ist ein Abfluss von 1,5 l/(s*ha) in die jeweiligen Vorfluter berücksichtigt worden. Damit werden die Vorgaben des Magistrats eingehalten. Das gilt auch für die übrigen Annahmen des Entwässerungskonzeptes. Damit wird insgesamt kein Erfordernis gesehen, die Inhalte des Entwässerungskonzeptes zu ändern.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Erfordernis gesehen, die Planunterlagen zu ändern.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|--|--|--|--|
| | <p>Fortsetzung Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde</p> | <p>Hinsichtlich der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geben wir folgende Hinweise: Sämtliche Gewässer (Alte Lune, Rohr etc.) in den Bereichen sollten stets einen Räumstreifen besitzen, um Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen am Gewässer durchführen zu können. Dabei sollte auf Buschpflanzungen im Böschungsbereich verzichtet werden. Stattdessen eignen sich Anpflanzungen von Schwarzerlen in einem bestimmten Abstand, welche zum Einen als Tiefwurzler für einen sicheren Böschungsbereich und zum Anderen als Beschattung für das Gewässer sorgen.</p> <p>Da über die Gewässer in den Ausgleichs- und Ersatzflächen die Entwässerung von rund 850 ha des Stadtgebietes von Bremerhaven entwässern, muss stets ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss in den Vorflutern gewährleistet sein.</p> <p>Abflusshindernisse sind bei Bedarf unverzüglich zu beseitigen. Daher ist es wichtig, stets freien Zugang zu den Gewässern zu ermöglichen.</p> <p>Da wir die wasserwirtschaftlichen Belange in den vorgelegten Planentwürfen nicht ausreichend berücksichtigt finden sowie grundsätzlich Klärungsbedarf bzgl. des Einzugsgebietes der Lune besteht, können wir den Entwürfen so nicht zustimmen.</p> <p>Wir regen für die weitere Zusammenarbeit ein wasserwirtschaftliches Fachgespräch mit uns an. Wir bitten um Mitteilung darüber, wie mit unseren Darstellungen im weiteren Planverfahren und der Durchführung umgegangen wird.</p> | <p>Der ordnungsgemäße Abfluss wird durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das zuvor dargelegte Entwässerungskonzept ist mit den zuständigen Behörden der Stadt Bremerhaven abgestimmt.</p> | <p>Die Hinweise werden im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen geprüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird aufgrund des abgestimmten Konzeptes nicht berücksichtigt.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reiterufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|------|--|--|--|---|
| 2.15 | Polizei Bremen Zentrale Technische Dienste 18.02.2011 | <p>Für Bremerhavener Gebiet gilt folgende Auflage:</p> <p>Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können.</p> <p>Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen – ZTD 14 – Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer: 0421 / 362-12232 oder 362-12281 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreichen des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.</p> <p>Für das niedersächsische Gebiet kann von hier keine Aussage getroffen werden!</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.</p> |
| 2.16 | Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa 21.02.2011 | <p>Ich habe die Verträglichkeit der o. g. Pläne mit den Erhaltungszielen des möglicherweise betroffenen FFH-Gebietes DE 2517-331 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ geprüft, soweit es durch die hoheitliche Übertragung von Flächen auf der Luneplate seit 1.1.2010 in meiner Zuständigkeit liegt.</p> <p>Grundlage der Prüfung waren die Planentwürfe vom Januar 2011 mit Begründungen und Grünordnungsplan sowie die Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung vom Büro TRIPOS vom Januar 2011.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reiterufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|------|---|--|--|---|
| | Fortsetzung Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa | <p>Wie in dem Gutachten vom TRIPOS fachlich korrekt und nachvollziehbar begründet ausgeführt wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des genannten FFH-Gebietes nicht zu befürchten, wenn die im dortigen Kapitel 6.1 beschriebenen Maßnahmen, die auch in Kapitel 20 des Grünordnungsplanes dargestellt sind, durchgeführt werden.</p> <p>Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Unterweser“ im Bereich der Luneplate sind auf Grund der ausreichenden Entfernung zum Plangebietes ausgeschlossen.</p> <p>Die Verträglichkeitsprüfung des weiterhin niedersächsischen Teiles des FFH-Gebietes wird vom Landkreis Cuxhaven durchgeführt.</p> | | Die Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven wird nachstehend unter Punkt 2.17 wiedergegeben. |
| 2.17 | Landkreis Cuxhaven 04.03.2011 | <p>Zu obiger Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzamtes:</p> <p>In den Planunterlagen zur 9. F-Planänderung „Reiterufer“ und B-Planentwurf Nr. 61 2605/429 sind in keiner Weise die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange der direkt an den Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung angrenzenden Flächen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cuxhaven (LK-CUX) berücksichtigt worden.</p> <p>Ausgangssituation:</p> <ul style="list-style-type: none"> – geplante Industrie- und Gewerbegebäude bis unmittelbar an die Landesgrenze (zum LK-CUX) | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|--------------------------------|---|--|---|
| | Fortsetzung Landkreis Cuxhaven | <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="584 309 1180 392">– Gebäudehöhen bis 60m üNN (bzw. bis 70m üNN) Gebäude-OK im unmittelbaren Grenzbereich zum LK-CUX <li data-bbox="584 740 1180 823">– Lärmverschallung bis 72,5 tags und 57,5 nachts dB(A) im unmittelbaren Grenzbereich zum LK-CUX. | <p data-bbox="1184 309 1704 724">Die Höhenangabe ≤ 70 m ü. NN für den Bereich Alte Luneschleuse ist im B-Plan-Entwurf versehentlich für die Gastronomiefläche Alte Luneschleuse eingetragen worden. Es handelt sich dabei um einen zeichnerischen Fehler. Die Festsetzung war nicht erwünscht und ist im Bereich des Sondergebietes nicht sinnvoll. Sie ist auch in der Begründung nicht aufgeführt worden. Die Höhenentwicklung ist durch die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen im Sondergebiet „Gastronomie“ ausreichend begrenzt. Innerhalb der festgesetzten Gewerbe- oder Industrieflächen können Gebäudehöhen bis 60 m üNN zugelassen werden.</p> <p data-bbox="1184 740 1704 963">Im B-Plan Geltungsbereich werden für den nördlichen Teil der Teilfläche Reithufer die zulässigen Schalleistungspegel L_w^n 72,5 dB(A) tags und 57,5 dB(A) nachts festgesetzt. Ihr Abstand zum nächstgelegenen dauerhaft bewohnten Gebäude beträgt 675 m. Die Gaststätte Alte Luneschleuse hat einen Abstand von 300 m zu dieser Fläche.</p> <p data-bbox="1184 979 1704 1139">Die in den übrigen in Siedlungsnähe gelegenen Gewerbe- und Industrieflächen festgesetzten zulässigen Schalleistungspegel L_w^n betragen 67,5 dB(A) tags und 52,5 dB(A) nachts oder 65,0 dB(A) tags und 50,0 dB(A) nachts.</p> | |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|--------------------------------|------------------------------|--|---|
| | Fortsetzung Landkreis Cuxhaven | | <p>Die im Süden des B-Plans 360 festgesetzten Flächen mit einem zulässigen Schalleistungspegel von 67,5 dB(A) tags und 52,5 dB(A) nachts hatten einen Abstand von 225 von der nächstgelegenen Wohnbebauung. Dieser Abstand wird durch die Neuabgrenzung der Industrieflächen mit Verlegung der Umgehungsstraße um ca. 25 m verlegt, so dass noch ein Abstand von 250 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung verbleibt.</p> <p>Im B-Plan 360 betrug der kürzeste Abstand zwischen Industrieflächen des B-Plan 360 und der Landesgrenze ca. 25 m. Davon betroffen war der südwestliche Rand des ehemaligen Spülfeldes Luneort. Dort reichte die Industriefläche bis an die Oberkante der Böschung der Lune. Im B-Plan 429 wurde der Abstand auf über 60 m vergrößert.</p> <p>Diese Entwicklungsplanung ist Bestandteil einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und der Gemeinde Loxstedt aus dem Jahr 2000. Die Entwicklungsplanung wurde in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven übernommen. Der B-Plan 429 geht mit diesen Vereinbarungen konform. Der B-Plan wird nicht geändert.</p> | |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|--------------------------------|---|--|---|
| | Fortsetzung Landkreis Cuxhaven | <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An den Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung grenzt unmittelbar (südlich Lune und Alte Weser) ein Vogelbrutgebiet von landesweiter Bedeutung u.a. mit einem Bruthabitatzentrum des „streng geschützten Kiebitzes“ an. Dieses besonders wertvolle Vogelbrutgebiet wird aufgrund der bis zu 70m ü. NN hohen Gebäudekomplexe visuell und durch die Verlärmung mit über 60 dB (A) akustisch derart erheblich beeinträchtigt, dass das Vogelbrutgebiet in seiner Wertigkeit erheblich gemindert bzw. entwertet wird. Darüber hinaus sind die betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ zu bewerten. | <p>Die geplante Gebäudehöhe von 70 m ü NN bezieht sich auf die versehentliche Darstellung im B-Plan-Entwurf für die Gastronomiefläche „Alte Luneschleuse“, in der keine Veränderungen und eine 2-geschossige Bauweise vorgesehen sind. Die folgende Abwägung bezieht sich somit auf die Gewerbe- und Industrieflächen im B-Plan-Geltungsbereich bzw. die geplante Umgehungsstraße, die deutlich größere Abstände zu den angesprochenen Freiflächen im Gemeindegebiet Loxstedt haben.</p> <p>Trotz frühzeitiger Anforderung der erwähnten Brut- und Gastvogelkartierung aus den Flächen der Gemeinde Loxstedt zwischen der Ortschaft Lanhausen und der Alten Weser, seitens der BIS sind die Unterlagen vom Landkreis Cuxhaven bisher nicht zur Verfügung gestellt worden. Nach Auskunft des Sachbearbeiters ist mit deren Eintreffen nicht vor dem 04.04.11 zu rechnen. Hilfsweise wird daher auf eigene Kenntnisse aus Begehungen während der Aufstellung des Grünordnungsplans, besonders der Ersatzmaßnahme E 2 und auf die Ausführungen der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) „zurückgegriffen“.</p> | |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|-------------------------------------|------------------------------|---|---|
| | Fortsetzung Landkreis Cux- haven | | <p>Im Bereich zwischen der Straße L 121 Lan- hausen – Dedesdorf, der Lune und der Alten Deichlinie östlich der Ortschaft Ueterlande befinden sich strukturarme, durch Gruppen entwässerte und intensiv genutzte Grünland- flächen. Diese Bereiche sind mindestens 150 bis 250 m von der geplanten Umgehungsstra- ße und den neu festgesetzten Gewerbe- und Industrieflächen entfernt.</p> <p>In der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) werden „Ver- kehrsmengenklassen“ gebildet. Straßen mit den geringsten Auswirkungen auf die Vogel- welt gehören der Klasse mit bis 10.000 Kfz/24 h an (Seite 9). In diese Klasse fällt die geplante Umgehungsstraße mit ca. 9.000 Kfz/24 h.</p> <p>Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) sind Reduktionen von Vogelbesiedlungen im We- sentlichen auf die ersten 100 m neben der Straße beschränkt. Effekte einer Straße mit einer Verkehrsbelastung von weniger als 10.000 Kfz/24 h auf Vogelbesiedlungen sind ab einer Entfernung von 100 m vernachlässig- bar (S. 18).</p> <p>Diese Feststellung gilt auch für den westlich angrenzenden Bereich zwischen der Ortschaft Ueterlande und der Lune. Dieser Bereich, der inzwischen flächendeckend von Maisackerflä- chen mit eingestreuten begrünten Ackerflä- chen eingenommen wird, hat jedoch teilweise geringere Abstände als 100 m von den gewer- be-, Industrieflächen des B-Plans 429.</p> | |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|--------------------------------|--|--|---|
| | Fortsetzung Landkreis Cuxhaven | <p>– An den Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung grenzt unmittelbar (südlich Lune und Alte Weser) ein Vogelrastgebiet von nationaler Bedeutung u.a. mit bedeutsamen Beständen von Wat- und Wasservögeln. Dieses herausragend wertvolle Vogelrastgebiet wird aufgrund der bis zu 70m üNN hohen Gebäudekomplexe visuell und durch die Verlärmung mit über 60 dB (A) akustisch derart erheblich beeinträchtigt, dass das Vogelrastgebiet in seiner Wertigkeit erheblich gemindert bzw. entwertet wird. Darüber hinaus sind die betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ zu bewerten.</p> | <p>Aufgrund der Feststellung, dass die bisherigen Festsetzungen des B-Plans 360 nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen der Vogelwelt südlich der Lune geführt haben und aufgrund des im B-Plan 429 größeren Abstandes der Umgehungsstraße und der Gewerbe-, Industrieflächen von der Lune und den Flächen des Landkreises Cuxhaven wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Brutvögel zu erwarten sind, die nicht innerhalb der Ersatzmaßnahme E 3 kompensierbar sind.</p> <p>Es wird ein Monitoring über Auswirkungen auf das Brutgeschehen in den betroffenen Flächen durchgeführt. Es wird eine Bestandsaufnahme im Jahr 2011, eine 2. Kartierung nach Fertigstellung des 1. Abschnitts der Umgehungsstraße, eine 3. Kartierung nach Fertigstellung des 2. Abschnitts der Umgehungsstraße auf dem ehemaligen Spülfeld Luneort und eine 4. Kartierung drei Jahre nach Durchführung der 3. Kartierung durchgeführt.</p> <p>Die geplante Gebäudehöhe von 70 m ü NN bezieht sich auf die versehentliche Darstellung im B-Plan-Entwurf für die Gastronomiefläche „Alte Luneschleuse“, in der keine Veränderungen und eine 2-geschossige Bauweise vorgesehen sind. Die folgende Abwägung bezieht sich somit auf die Gewerbe- und Industrieflächen im B-Plan-Geltungsbereich bzw. die geplante Umgehungsstraße, die deutlich größere Abstände zu den angesprochenen Freiflächen im Gemeindegebiet Loxstedt haben.</p> | Der Grünordnungsplan und der Artenschutzfachbeitrag müssen nicht geändert werden. |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|--------------------------------|---|---|---|
| | Fortsetzung Landkreis Cuxhaven | <p>–</p> <p>–</p> <p>Für die vom Planungsamt noch nachträglich vorzulegende Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung der Brut- und Gastvögel, auf angrenzenden Flächen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cuxhaven, ist im Rahmen einer Wirkungsprognose auf der Grundlage von Effekt- und Fluchtdistanzen der jeweils betroffenen Brut- und Gastvogelarten auf Lärmimmissionen und Störradien zu vertikalen Objekten analog dem aktuellen Bewertungsverfahren¹ der Bundesanstalt für Straßenwesen durchzuführen.</p> <p><small>1) GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt</small></p> | <p>Die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (2010), S. 32 besagt, dass die Stördistanz von die Rastfunktion einschränkenden Geländestrukturen für die Vogelart Kiebitz 200 m beträgt. Für die Vogelart Feldlerche ist in der Arbeitshilfe kein Radius angegeben. Im Artenschutzfachbeitrag ist auf S. 39 ausgeführt, dass Feldlerchen Abstände von „nur“ 60 – 120 m zu Vertikalstrukturen bevorzugen.</p> <p>Andere in der Arbeitshilfe aufgeführte Rastvogelarten, die möglicherweise den Bereich südlich des B-Plan-Geltungsbereichs als Rastgebiet nutzen, haben größere Stördistanzen, so dass das Vogelrastgebiet in seiner Wertigkeit nicht erheblich gemindert bzw. entwertet wird.</p> <p>Die obigen Ausführungen basieren auf den Ausführungen der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (2010) und zeigen, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelwelt in den angrenzenden Flächen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cuxhaven zu erwarten sind, die innerhalb der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum B-Plan 429 nicht kompensierbar sind.</p> <p>Die Flächen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cuxhaven werden wie oben beschrieben für einen Zeitraum von max. ca. 10 Jahren in das Monitoringprogramm für die Ersatzmaßnahmen einbezogen.</p> | <p>Der Grünordnungsplan muss nicht ergänzt, der Artenschutzfachbeitrag muss nicht geändert werden.</p> <p>Der Grünordnungsplan und der Artenschutzfachbeitrag sind nicht zu ergänzen.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reiterufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|--------------------------------|--|--|--|
| | Fortsetzung Landkreis Cuxhaven | <p>- Landschaftsbild</p> <p>Neben den faunistischen Belangen sind in den Planunterlagen auch die Aspekte für das Schutzgut „Landschaftsbild“ in keiner Weise auf den direkt an den Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung angrenzenden Flächen im Zuständigkeitsbereich des LK-CUX berücksichtigt worden. Hier ist insbesondere die visuelle Beeinträchtigung/Empfindlichkeit des Landschaftsraumes mit den Aspekten Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewerten. Die angesichts von bis zu 60m üNN (bzw. bis 70m üNN) zulässigen Gebäudehöhen weiträumig wirkenden erheblichen visuellen Auswirkungen erfordern eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Landschaftsbild-Thematik, die im Fachbeitrag derzeit nicht enthalten ist. Für das Schutzgut „Landschaftsbild“ ist noch nachträglich die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung des „Landschaftsbildes“ auf direkt angrenzenden Flächen im Zuständigkeitsbereich des LK-CUX vorzulegen.</p> <p>Gemäß § 1 (7) BauGB sind diese Maßgaben zwingend zu betrachten und sachgerecht zu analysieren, um eine gesetzeskonforme Abwägung erzielen zu können bzw. hierfür ggf. erforderliche, weitergehende naturschutzrechtliche Genehmigungen (z.B. § 67 BNatSchG) einzuholen.</p> <p>Ergänzungen der Planunterlagen für Flächen im Zuständigkeitsbereich des LK-CUX</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Umweltbericht: Eingriffsbeurteilung und Kompensation der o.g. Schutzgüter für LK-CUX Gebiet - in der FFH-VP: ergänzende Bewertung zur Betroffenheit der Teichfledermaus auf LK-CUX Gebiet | <p>Auf den direkt an den Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung angrenzenden Flächen im Zuständigkeitsbereich des LK-CUX können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes besonders durch Gebäude auf dem ehemaligen Spülfeld Luneort (überwiegend B-Plan 360) verursacht werden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus dem B-Plan 360 wurden teilweise mit den Ersatzmaßnahmen kompensiert. Seinerzeit wurde wie heute davon ausgegangen, dass die Auswirkungen der hohen Gebäude auf das Landschaftsbild funktional nicht vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind. Im Zusammenhang mit dem B-Plan 429 ist daher vorgesehen, entlang der Lune in der Ausgleichsmaßnahme A 1 und zwischen der Umgehungsstraße und der Lune in der Ersatzmaßnahme E 1 neue Gehölzbestände zu entwickeln, die die Gebäude des B-Plan-Geltungsbereichs teilweise einbinden und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes teilweise kompensieren.</p> <p>Des Weiteren bleiben die Gehölze an der Alten Luneschleuse erhalten, so dass deren Funktionen zur landschaftlichen Einbindung der entstehenden Gebäude beibehalten werden.</p> <p>Die FFH-VP bezieht sich ausschließlich auf das Teilgebiet des Landkreises Cuxhaven. Der Bremerhavener Teil der Lune ist nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die FFH-VP muss nicht ergänzt werden.</p> | <p>Der B-Plan wird nicht geändert.</p> <p>Der Umweltbericht ist nicht zu ergänzen.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reiterufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|--------------------------------|--|--|---|
| | Fortsetzung Landkreis Cuxhaven | <p>– in der Artenschutz-VP: Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Brut- und Gastvogelarten, Fledermausarten, Fischotter, etc.) auf LK-CUX Gebiet</p> <p>Für eine erforderliche naturschutzfachliche und – rechtliche Beurteilung der von dem Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ausgehenden Maßnahmen auf die unmittelbar angrenzenden Flächen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cuxhaven wurden bisher keinerlei Datengrundlagen vom Planungsamt bzw. Planungsbüro bei der unteren Naturschutzbehörde abgefragt. Insbesondere im Verfahren der Flurbereinigung „Fleeste“ wurden im Rahmen der Landschaftsbestandsbewertung umfangreiche Bestandserfassungen durchgeführt. Darüber hinaus sind im Rahmen der Aktualisierung des Landschaftsrahmenplans diverse Tierartengruppen neu bewertet worden.</p> | <p>- Artenschutzrelevante Brut- und Gastvogelarten werden im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cuxhaven voraussichtlich nicht betroffen sein. Die Flächen werden in ein Monitoring-Programm einbezogen.</p> <p>- Die Flächen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cuxhaven sind in den Betrachtungen zu den Fledermäusen im Grünordnungsplan und im Artenschutzfachbeitrag einbezogen worden.</p> <p>- Die Flächen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cuxhaven sind in den Betrachtungen zum Fischotter im Grünordnungsplan und im Artenschutzfachbeitrag einbezogen worden.</p> | Die Planunterlagen müssen nicht ergänzt werden. |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|------|--|--|--|--|
| 2.18 | <p>Naturschutzbund (NABU) Bremerhaven-Wesermünde e. V.; Geschäftsstelle Theestraße 12 27570 Bremerhaven- Geestemünde</p> <p>04.03.2011</p> | <p>Dem oben genannten Verfahren kann der NABU Bremerhaven-Wesermünde so nicht zustimmen, da wir in vielen Punkten großen Nachbesserungsbedarf sehen. Es handelt sich bei den Flächen um hochwertigste Lebensräume, die durch die baulichen Maßnahmen für immer verloren gehen. Diese Lebensräume beherbergen Tiere und Pflanzen, die z. T. auf der RL stehen.</p> <p>Einer der gravierendsten Mängel in der Planung ist der geringe Anteil von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Hier stehen den ca. 92 ha Gewerbe- und Straßenflächen nur ca. 18 ha Ersatz- und Ausgleichsflächen gegenüber. Bei den Biotoptypen, die für immer verloren gehen, handelt es sich aber zum größten Teil um Flächen mit der höchsten Wertigkeitsstufe. Wir fordern daher, dass hier erheblich nachgebessert wird!</p> | <p>Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich überwiegend um Biotoptypen mit mittlerer (Wertstufe 3) und hoher Bedeutung (Wertstufe 4). Hochwertigste Biotoptypen (Wertstufe 5) sind mit einem Anteil von ca. 5 % (ca. 5 ha von 95 ha) vertreten.</p> <p>Im B-Plangebiet geht außerhalb des ehemaligen Spülfeldes Luneort ein Vorkommen der gefährdeten Schwanenblume (<i>Butomus umbellatus</i>), Rote Liste 3, verloren.</p> <p>Entlang der zu erhaltenden Fließgewässer und deren Uferbereichen gehen keine gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste verloren.</p> <p>Die übrigen verlorengelassenen Pflanzenarten der Roten Liste haben ihre Vorkommen in den betroffenen Bereichen des ehemaligen Spülfeldes Luneort (Bereich 2), d.h. sie haben sich nach der Aufspülung auf der aufgespülten sandigen Oberfläche angesiedelt. Es handelt sich um die Arten Sparrige Binse (<i>Juncus squarrosus</i>, Rote Liste 3, gefährdet), Duftendes Mariengras (<i>Hierocloë odorata</i>, Rote Liste 3, gefährdet), Heide Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>, Rote Liste 3, gefährdet), Nelken-Haferschmiele (<i>Aira caryophyllea</i>, Rote Liste V, Vorwarnliste, aktuell noch nicht gefährdet).</p> <p>Im B-Plan 429 werden etwa 51 ha Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Innerhalb des zum B-Plan 429 gehörenden zu ändernden Teilbereich des B-Plans 331 (Bohmsiel) waren schon 37 ha Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen festgesetzt und seinerzeit ausgeglichen worden.</p> | <p>Der B-Plan-Entwurf wird nicht geändert. Gefährdete Arten sollen in die in der Ersatzmaßnahmen E 1 vorgesehenen Magerrasenbiotopflächen entlang der Umgehungsstraße umgesiedelt werden.</p> <p>Der B-Plan-Entwurf wird nicht geändert.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|--|---|---|
| | Fortsetzung NABU | Wir fordern auch, dass der neu geplante Teil der Straße „Seeborg“ nur bis zur Abzweigung zur Gaststätte „Alte Luneschleuse“ gebaut wird. | <p>Zusätzlich zu den noch nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 9 (Fläche ca. 9,5 ha) und den Ersatzmaßnahmen E 1 (Fläche ca. 10,5 ha) und E 2 (Fläche ca. 1,0 ha) ist die Ersatzmaßnahme E 3 (Fläche ca. 75 ha), welche sich im Kompensationsflächenpool auf der Luneplate befindet, dem B-Plan 429 zugeordnet. Diese Ersatzmaßnahme wurde schon umgesetzt und übernimmt schon jetzt Kompensationsfunktionen. Die Gesamtfläche aller Kompensationsmaßnahmen beträgt ca. 81 ha.</p> <p>Die südliche Umgehungsstraße westlich der Alten Luneschleuse ist schon im B-Plan 360 Luneort festgesetzt gewesen und stellt keine neue Planung dar. Ihre Trasse wurde innerhalb der zu ändernden Teilfläche des B-Plans 360 verlegt und verläuft nun weiter nördlich der Alten Luneschleuse, so dass der Altarm der Lune in geringerem Umfang betroffen sein wird.</p> <p>Im westlichen Teil verläuft die Umgehungsstraße nun auf dem ehemaligen Spülfeld, so dass im Gegensatz zum B-Plan 360 die als FFH-Gebiet ausgewiesene Lune an der Südseite des ehem. Spülfeldes und die Alte Weser nicht mehr beeinträchtigt werden.</p> <p>Auf die Umgehungsstraße westlich der Alten Luneschleuse kann nicht verzichtet werden, da sie Erschließungsfunktion für die westlich der Lune gelegene Teilfläche des B-Plans 429 und für weitere geplante Gewerbeflächen auf der Luneplate hat. Zusätzlich werden die südlichen Gewerbeflächen des B-Plans 360 und des B-Plans 429 erschlossen.</p> | Der Anregung wird nicht gefolgt. |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|---|--|---|
| | Fortsetzung NABU | <p>Dieses hätte den Vorteil, dass der sehr schmale Teil der Ersatzmaßnahme im Bereich A 1 an der Lune auch wirklich eine Ersatzmaßnahme wird. So, wie die Straße jetzt geplant ist, hat der Uferstreifen nur die Funktion eines „Straßenbegleitgrüns“, da die Fläche viel zu schmal ist und durch die Straße völlig eingengt wird. Die Fläche A 1 sollte mit dem alten Deich (1612!) erhalten bleiben, ohne die neue Straße „Seeborg“, aber mit einer Pufferzone zum Gewerbegebiet.</p> <p>Der alte Deich ist ein Naturdenkmal und wegen seiner extensiven Nutzung ein wertvoller Lebensraum. Um die neuen Gewerbeflächen verkehrstechnisch zu erschließen, könnten Stichstraßen von Norden her, also von der Hauptstraße „Am Luneort“, geplant werden.</p> | <p>Des Weiteren sind vor allem die Kreuzungsbereiche des vorhandenen Straßennetzes im Bereich Am Luneort / Deichhämme für den Transport von großformatigen und überlangen Bauteilen von Windenergieanlagen nicht ausgelegt, weshalb die Kreuzungsbereiche an der neuen Umgehungsstraße großzügig ausgelegt wurden.</p> <p>Die Breite der Ausgleichsmaßnahme A 1 zwischen der Oberkante der Uferböschung Lune und der Umgehungsstraße beträgt zwischen 10 und 40 m. Zusammen mit der Uferböschung der Lune verbleibt zwischen der Wasserfläche der Lune und der Umgehungsstraße ein ausreichend breiter Streifen für die geplante Kompensationsfunktion besonders für das Landschaftsbild (Gehölzentwicklung) und als Wanderungskorridor für den Fischotter.</p> <p>Der alte Deich ist nicht als Naturdenkmal ausgewiesen (Landschaftsrahmenplan Landkreis Cuxhaven, Landschaftsplan Loxstedt und Verordnung über Naturdenkmale Landkreis Cuxhaven). Dortiger Biototyp ist Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (mittlere Wertigkeit, Wertstufe 3). Laut § 28 BNatSchG i.V. mit § 19 BremNATSchG können „Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen“ Naturdenkmale sein.</p> <p>Es liegen keine Hinweise seitens des für die Festsetzung von Naturdenkmalen und Geschützten Landschaftsbestandteilen zuständigen Senats auf die Schutzwürdigkeit gem. §§ 19 oder 20 BremNatSchG für diesen erst seit dem Jahr 2010 zum Land Bremen gehörenden alten Deich vor.</p> | <p>Der B-Plan-Entwurf wird nicht geändert.</p> <p>Der Anregung wird nicht nachgekommen.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|--|---|---|
| | Fortsetzung NABU | <p>Das Regenrückhaltebecken im Bereich 6 (Ersatzmaßnahme E 1) darf dort nicht gebaut werden! Die Ersatzfläche darf nicht durch das Regenrückhaltebecken verkleinert werden. Ein Regenrückhaltebecken hat nichts mit einem hochwertigem Biotop gemein, auch wenn das Wasser vorgereinigt wird und die Ufer naturnah gestaltet werden sollen. Das Regenrückhaltebecken gehört naturnah gestaltet und mit einer ausreichend großen Pufferzone in die Gewerbefläche! Im Bereich 6 sollten Grünflächen in extensiver Nutzung unbedingt erhalten bleiben. Hier müsste ein Pflegeplan aufgestellt und festgeschrieben werden.</p> | <p>Eine Beschränkung der Planstraßen auf Stichstraßen zur Erschließung der neuen Gewerbeflächen reicht nicht aus, da – wie oben schon angemerkt - die Umgehungsstraße westlich der Alten Luneschleuse auch Erschließungsfunktion für die westlich der Lune gelegene Teilfläche des B-Plans 429 und für weitere geplante Gewerbeflächen auf der Luneplate hat.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken (RRB) ist als „Nassbecken“ mit einer Dauerwasserfläche und einer Mindestwassertiefe von ca. 1,2 bis 1,5 m vorgesehen. Die Ufer sind mit ca. 1:3 relativ flach geneigt und sollen weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Aufgrund der Vorreinigung des Niederschlagswassers innerhalb der Gewerbeflächen (Langsandfang) wird von einem relativ geringen Eintrag von Schwebstoffen, die sich im Regenrückhaltebecken absetzen können, ausgegangen, so dass Unterhaltungsaufwand und –häufigkeit gering sein werden und die Wertigkeit der Biostrukturen erhöht wird (Wertstufe 3, tlw. 4). Die Integration der Wasserfläche des RRB in die Ersatzmaßnahme fördert die Biotopvielfalt in der Ersatzmaßnahme und verbessert die Ausnutzungsmöglichkeiten im B-Plan-Geltungsbereich für Gewerbeflächen, wodurch wiederum zusätzliche Ausweisungen von Gewerbeflächen an anderer Stelle vermieden werden.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|--|--|--|
| | Fortsetzung NABU | <p>Den sogenannten „Fledermauskorridor“ sehen wir als völlig unzureichend an! Er ist viel zu schmal und hat zwei rechte Winkel und wird außerdem von Straßen gekreuzt. Fledermäuse sind geschützte, sensible Tiere und darum muss hier unbedingt eine naturverträglichere Lösung gefunden werden. Zum Beispiel könnte ein deutlich breiterer Korridor in einem sanften Bogen, ohne von Straßen gekreuzt zu werden, auf die Ersatzmaßnahme Bereich 6 (E 1) zulaufen. Da die ganze Gewerbefläche überplant wird, wäre es zu diesem Zeitpunkt der Planung durchaus noch möglich, mehr Rücksicht auf die Fledermäuse zu nehmen. Außerdem könnte sich durch diese Maßnahme der Anteil der Ersatz- und Ausgleichsflächen erhöhen.</p> <p>Der Pionierwald, der sich auf der Spülfläche entwickelt hat, könnte durchaus erhalten bleiben, da er sich im Randgebiet der Planungsfläche befindet. Er ist ein wichtiger Lebensraum für Amphibien und Fledermäuse. Auch hier durch könnten zusätzliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme geschaffen werden.</p> | <p>Der Fledermauskorridor verbindet Fledermausjagdgebiete an der Alten Luneschleuse mit denen in den Straßenräumen der Straßen Deichhämme, Labradorstraße und Am Luneort im südlichen Fischereihafen. Sowohl der alte Deich als auch die Baumreihen an den o.g. Straßen werden als Leitstrukturen von jagenden Fledermäusen angefliegen, so dass die ausgewiesene Breite des Fledermauskorridors mit mindestens 15 m neben Straßen und Gewerbeflächen ausreicht. Dass Straßenräume keine Hindernisse für jagende Fledermäuse sind, zeigen aktuelle Untersuchungen in der Cherbourger Straße und in der Wurster Straße, wo vergleichbare Jagdaktivitäten von Fledermäusen im Zuge der Planungen für den Hafentunnel festgestellt worden sind. Da der Straßenverkehr während der nächtlichen Jagdzeiten sehr gering sein wird, sind den Fledermauskorridor nutzende Individuen nicht gefährdet.</p> <p>Der Pionierwald kann nicht erhalten bleiben, da er schon im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven 2002 als zukünftige Gewerbefläche dargestellt ist. Der Pionierwald hat sich auf der vor ca. 30 Jahren für eine spätere gewerbliche Bebauung aufgespülten und dementsprechend naturschutzfachlich vorbelasteten Fläche (ehemaliges Spülfeld Luneort) durch natürliche Sukzession entwickelt. Des Weiteren liegt der Pionierwald nicht am Rand des Plangebiets. Vielmehr wird der Pionierwald auf Dauer durch die beidseitig angrenzenden in den B-Planen 331 „Bohmsiel“ und 360 „Luneort“ festgesetzten Gewerbe- und Industrieflächen isoliert.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht nachgekommen.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|--|---|--|
| | Fortsetzung NABU | <p>Falls unseren Forderungen nicht gefolgt wird, fordern wir eine Rodungsgenehmigung nach dem Bremischen Landeswaldgesetz!</p> <p>Bei der Inanspruchnahme des Flächenpools „Alte Weser“ vermissen wir eine detaillierte Aufstellung des Flächenverbrauchs für die einzelnen Projekte. Es ist nicht zu erkennen, wie viel Fläche für dieses Projekt im Flächenpool zur Verfügung steht.</p> | <p>Im Pionierwald wurden im Rahmen der Bestandserfassungen zum B-Plan 429 keine Amphibien gefunden. Vor allem die Gehölz-Offenland-Komplexe westlich des ehemaligen Hauptdeiches sowie das Feldgehölz im Norden des Gebietes, östlich der Straße Alte Luneschleuse werden von Fledermäusen wie die Breitflügel-, Zwergfledermaus und Abendsegler zur Jagd genutzt.</p> <p>Dieser Bereich ist nicht zur Durchführung von großflächigen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen geeignet, da er eine Ergänzungsfläche für die angrenzenden Gewerbe- und Industrieflächen darstellt. Naturschutzfachlich wird der Verlust dieser Fläche mit ihren Funktionen für den Naturhaushalt schwerpunktmäßig im Zuge der geplanten Ersatzmaßnahme E 1 kompensiert.</p> <p>Vor der Rodung der Waldfläche wird eine Waldumwandlungsgenehmigung nach den Vorschriften des Bremischen Waldgesetzes (BremWaldG) eingeholt.</p> <p>Die als Ersatzmaßnahme E 3 bezeichnete Ersatzmaßnahme ist Teilmaßnahme des Flächenpools auf der Luneplate. Innerhalb dieses Flächenpools hat die BIS GmbH im Namen der Stadt Bremerhaven landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen zu den B-Plänen 360 „Luneort“ und 1981 „Carl-Schurz-Kaserne“ durchführen lassen. Die innerhalb der im Kompensationsflächenpool für die beiden B-Pläne abgegrenzten Flächen durchgeführten Maßnahmen führen zu einem Überschuss von 95 FÄ (bezogen auf ha). Dieser Überschuss wird für den B-Plan 429 verwendet.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen.</p> |

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|--|--|---|
| | Fortsetzung NABU | <p>Der Radweg nach Lanhausen hat kulturhistorische Bedeutung und muss so erhalten bleiben (Alter Postweg!). Wir verweisen hier auch auf das Bremische Naturschutzgesetz: „Zugang zu Erholungsräumen sind zu erhalten und zu schaffen.“ Außerdem stellt der in der Planung vorgesehene Radweg einen erheblichen Umweg nach Lanhausen dar. Die Zufahrt zur Gaststätte „Alte Luneschleuse“ muss während und nach der Baumaßnahme mit dem Fahrrad und dem Auto zu erreichen sein. Es handelt sich hier auch um die Existenz eines alten Baudenkmals.</p> | <p>Da eine die o.g. Abgrenzung weiter konkretisierende Zuordnung nicht vorliegt, wird der Kompensationsnachweis folgendermaßen abgeleitet:</p> <p>Die insgesamt ca. 75 ha große Ersatzmaßnahme E 3 bestand vor Durchführung der Kompensationsmaßnahmen auf 50 ha aus Ackerflächen, die im Mittel um 2 Wertstufen verbessert worden sind. Somit weist die Ersatzmaßnahme E 3 eine ausreichend große Fläche für die in Ansatz zu bringenden 95 FÄ auf.</p> <p>Der alte Deich ist weder im Landkreis Cuxhaven noch in Bremen ein eingetragenes Kulturdenkmal. Auf den entlang des historischen Alten Postweges aufgestellten Hinweisschildern ist der alte Deich zwischen Bremerhaven und Ueterlande nicht erwähnt. Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege der Freien Hansestadt Bremen ist „nach derzeitigem Erkenntnisstand auch nicht beabsichtigt, dieses Wasserbauwerk in die Denkmalliste des Landes Bremen aufzunehmen. Die Planung sieht den Erhalt der Zuwegung zu Erholungsräumen vor. Der neue Radweg hat einen Umweg von ca. 525 m. Die bestehende Entfernung zwischen der Alten Luneschleuse und der Einmündung des alten Postweges in die Straße Am Lunedeich beträgt derzeit ca. 850 m. Die neue Wegeführung hat eine Länge von ca. 1.375 m, von denen ca. 850 m entlang der Straßen im B-Plan-Geltungsbereich führen. Die übrigen ca. 525 m verlaufen durch Grünfläche in der Ersatzmaßnahme E 1, so dass die geänderte Radwegführung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Radfahrer führen wird.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der B-Plan wird nicht geändert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> |

Bebauungsplan Nr. 61 26057429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | TÖBs Schreiben vom ... | Äußerungen und Anregungen | Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen | Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung |
|-----|---------------------------|---|--|---|
| | Fortsetzung NABU | <p>Fazit: Es muss mehr Ersatz und Ausgleich geschaffen werden, da hier wertvolle Lebensräume zerstört werden.</p> <p>Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen und Bedenken bei den Planungen berücksichtigt würden!</p> | <p>Die Erreichbarkeit des in seiner Gesamtheit zu erhaltenden Ensembles an der Alten Luneschleuse für Fußgänger, Radfahrer und PKW bleibt erhalten.</p> <p>Die geplanten Kompensationsmaßnahmen A 1 bis A 9 und E 1 und E 2 sind zusammen mit der innerhalb des Kompensationsflächenpools auf der Luneplate schon durchgeführten Ersatzmaßnahme E 3 geeignet, die durch den B-Plan 429 hervorgerufen erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes vollständig zu kompensieren.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der B-Plan wird nicht geändert.</p> |